



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Rechtsfragen der Reanimation

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Weiterbildung für Mitarbeitende des Rettungsdienstes

Spital Simmental-Thun-Saanenland (STS)

Stützpunkt Gesigen/Spiez

27. Juni 2023



# SAMW-Richtlinien

Schweizerische Akademie der  
medizinischen Wissenschaften  
(SAMW), [Richtlinien zu  
Reanimationsentscheiden](#),  
Bern 2021



# SAMW-Richtlinien

[Thommen, Stellvertretende  
Einwilligung, Basel 2004](#)





# Übersicht

1. Verfassung
2. Strafgesetzbuch
3. Strafprozessordnung
4. Fälle





# Übersicht

1. Verfassung
2. Strafgesetzbuch
3. Strafprozessordnung
4. Fälle





# Art. 7 BV – Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.





# Art. 10 BV – Recht auf Leben

<sup>1</sup> Jeder Mensch hat das  
Recht auf Leben.



# Art. 10 BV – Recht auf persönliche Freiheit

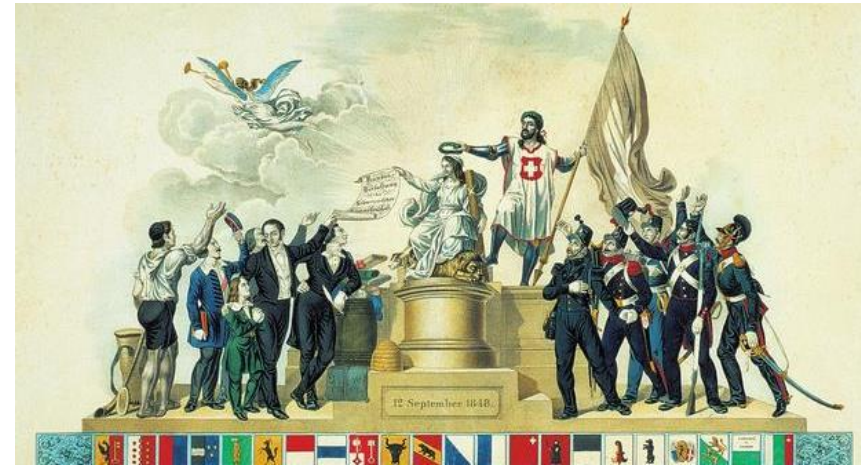
<sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.





# Art. 10 BV – Recht auf persönliche Freiheit

<sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.



# Art. 10 BV – Recht auf persönliche Freiheit

<sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.





## Art. 5 – Einwilligung

Eine Intervention im Gesundheitsbereich darf erst erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei **eingewilligt** hat..



# Art. 6 – Stellvertretende Einwilligung

(1) Bei einer einwilligungsunfähigen Person darf eine Intervention nur zu ihrem **unmittelbaren Nutzen** erfolgen.

(2) Ist eine minderjährige Person von Rechts wegen nicht fähig, in eine Intervention einzuwilligen, so darf diese nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder einer von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Behörde, Person oder Stelle erfolgen.

Der Meinung der minderjährigen Person kommt mit **zunehmendem Alter** und zunehmender Reife immer mehr entscheidendes Gewicht zu...





## Art. 8 – Notfallsituation

Kann die Einwilligung wegen einer Notfallsituation nicht eingeholt werden, so darf jede Intervention, die im **Interesse der Gesundheit** der betroffenen Person medizinisch unerlässlich ist, umgehend erfolgen.





## Art. 9 – Früher geäußerte Wünsche

Kann ein Patient im Zeitpunkt der medizinischen Intervention seinen Willen nicht äußern, so sind die **Wünsche** zu berücksichtigen, die er früher im Hinblick auf eine solche Intervention geäußert hat.





# Übersicht

1. Verfassung
2. Strafgesetzbuch
3. Strafprozessordnung
4. Fälle





# Übersicht

1. Verfassung
2. Strafgesetzbuch
  - a. Reanimation
  - b. Unterlassen
  - c. Rechtfertigung
3. Strafprozessordnung
4. Fälle





# Art. 181 – Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 123 – Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen ... an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Übersicht

1. Verfassung
2. Strafgesetzbuch
  - a. Reanimation
  - b. Unterlassen
  - c. Rechtfertigung
3. Strafprozessordnung
4. Fälle





# Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, ...der in unmittelbarer **Lebensgefahr** schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 111 – Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet...,  
wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf  
Jahren bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 11 – Unterlassen

<sup>1</sup> Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

<sup>2</sup> Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. Gesetz
- b. **Vertrag**
- c. Freiwilliger Gefahrengemeinschaft
- d. Schaffung einer Gefahr



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Übersicht

1. Verfassung
2. Strafgesetzbuch
  - a. Reanimation
  - b. Unterlassen
  - c. Rechtfertigung
3. Strafprozessordnung
4. Fälle





# Art. 40 GesG/BE – Einwilligung

<sup>1</sup> Die Fachperson darf eine Massnahme nur durchführen, wenn die Patientin oder der Patient nach vorgängiger Aufklärung **eingewilligt** hat.







# Art. 40 GesG/BE – Mutmassliche Einwilligung

<sup>2</sup> In Notfällen wird die Zustimmung **vermutet**, wenn die Massnahme dringlich und unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin oder des Patienten abzuwenden, und wenn keine entgegenstehende Meinungsäusserung bekannt ist. Die Aufklärung ist nachzuholen, sobald die Umstände es erlauben.





# Art. 40 GesG/BE – Patientenverfügung

<sup>2</sup> In Notfällen wird die Zustimmung vermutet, wenn die Massnahme dringlich und unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin oder des Patienten abzuwenden, und wenn keine **entgegenstehende Meinungsäusserung** bekannt ist. Die Aufklärung ist nachzuholen, sobald die Umstände es erlauben.





# Art. 370 ZGB – Patientenverfügung

<sup>1</sup> Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit **zustimmt** oder **nicht zustimmt**.





# Art. 304 ZGB – Stellvertretende Einwilligung

<sup>1</sup> Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des **Kindes** gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.





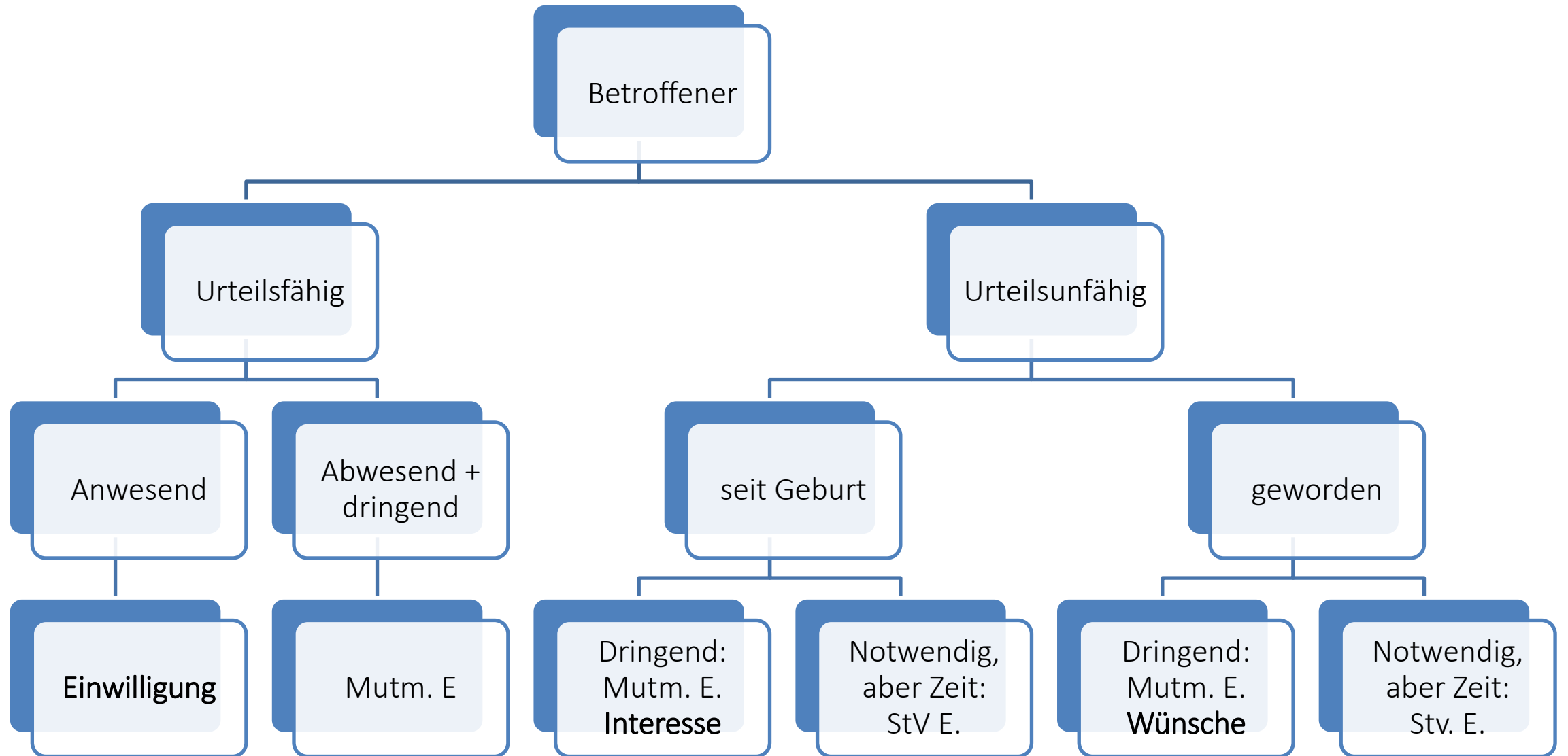


# Art. 378 ZGB – Stellvertretende Einwilligung

<sup>1</sup> Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die **urteilsunfähige Person** zu vertreten und... die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag Person
2. Beistand
3. Ehegatte
4. Gemeinsamer Haushalt
5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister







# Übersicht

1. Verfassung
2. Strafgesetzbuch
3. Strafprozessordnung
4. Fälle





## Art. 7 – Verfolgungszwang

Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

**StPO**  
Strafprozessordnung



## Art. 319 – Einstellung

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn:

- a. kein Tatverdacht erhärtet
- b. kein Straftatbestand erfüllt
- c. Rechtfertigungsgründe
- d. Prozessvoraussetzungen fehlen
- e. Straf-/Verfolgungsverzicht

**StPO**  
Strafprozessordnung



## Art. 113 – Nemo tenetur

Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern.

**StPO**  
Strafprozessordnung



## Art. 127 – Verteidigung

Die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die anderen Verfahrensbeteiligten können zur Wahrung ihrer Interessen einen Rechtsbeistand bestellen.

**StPO**  
Strafprozessordnung



# Übersicht

1. Verfassung
2. Strafgesetzbuch
3. Strafprozessordnung
4. Fälle





# Fall I

REA-Status: Ja, bei polymorbidem Patienten

# Fall I

REA- Status Ja bei polymorbidem US-Bürger (91)

- **Status** Aspirationspneumonie, Sepsis, Pflege zuhause. Polymorbider, geschwächter, aber stabilen Patienten. Keine Kommunikation, da dement, Privatpflegerin, Bodyguard vor Ort.
- **Diagnose:** Lungenfibrose, Parkinson, kardiale Vorbelastung, Demenz
- **REA:** JA – Keine Patientenverfügung, *„aber auf meine Nachfrage bestätigt, dass gemäss den Angehörigen (Sohn) dies so gewünscht wird.“*
- **Dilemma:** „Menschenwürde ist ein Recht, das sich nicht im Sterben auflöst.“



[dvids](#)

# Fall I

## Fragen:

- Bin ich verpflichtet, diesen Patienten mit klarem REA-JA-Status zu reanimieren?
- Welche Konsequenzen gibt es für mich, wenn ich ihn nicht reanimiere?
- US-Staatsbürger – Klage?



# Fall I

Macht sich Rettungssanitäter.in der  
Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn  
er/sie den US-Bürger nicht reanimiert?





# Fall I

## 1. Tatbestandsmässigkeit

### A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

### B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

## 2. Rechtswidrigkeit

## 3. Schuld



# Fall I

Was geschieht, wenn der Patient zwar erfolgreich reanimiert werden kann, dabei aber zahlreiche Rippen gebrochen wurden?



# Mutmassliche Einwilligung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausalität</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wissen/Für möglich halten</li> <li>– Wollen/Inkaufnahme</li> </ul>	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– Schranken: Leben/sKV</li> <li>– Entscheidungszwang</li> </ul> Betroffener <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entscheidungsfähig</li> <li>– In seinem Sinne</li> <li>– Im objektiven Interesse</li> </ul>	Wissen um Zwangslage  Wille, im Sinne/Interesse des Betroffenen zu handeln	Unrechtsausschluss
Schuld			Vorwerfbarkeit
Weiteres			



# Fall II

Rettung einer (Quasi-)Toten

## Fall II

**Meldung:** Verlegung einer Patientin (Altersheim - Spital), Altersheim/Pflege besteht auf Transport

**Situation :** Tief bewusstlose Patientin, Arme kühl, Entfernen des Duvets: blaue Flecken (Livores...?) an Beinen, Beine ebenfalls kühl. Sie verstarb bei der Umlagerung ins Spitalbett.

**Frage:** Entscheid dieses Dilemmas?



## Fall II

- Gab es obj. eine Rettungsmöglichkeit?
- Wollte die Frau subj. gerettet werden?



## Fall II

- Gab es obj. eine Rettungsmöglichkeit?  
(Tatmacht, hypothetische Kausalität)
- Wollte die Frau subj. gerettet werden?  
(Entlassung aus Garantenstellung)





# Fall III

REA-Status: Ja, bei akutem Nierenversagen

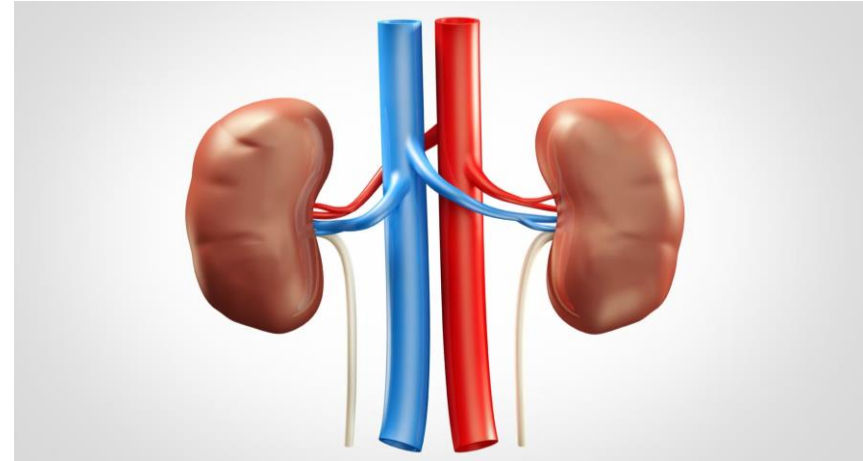


## Fall III

**Situation:** Altersheim Patientin 50 kg schwer... eher leichter, keine Haare, braunes Hautkolorit (Verdacht auf Organversagen Leber/Niere?), aktuell Bluterbrechen....

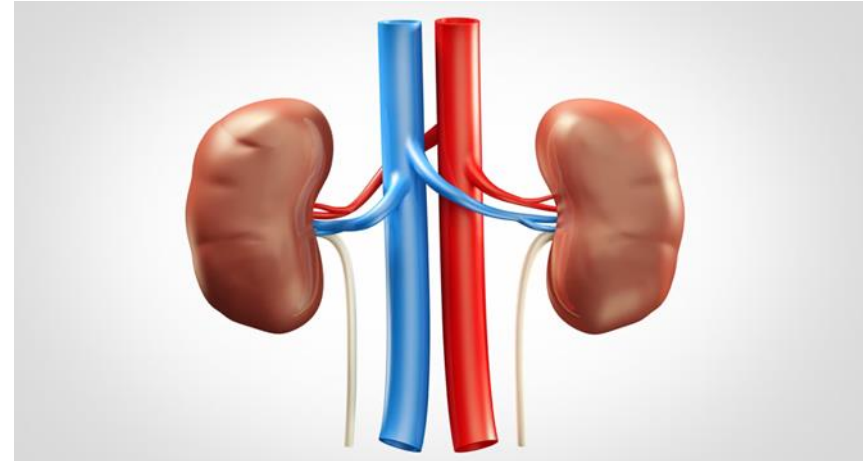
**REA-Status:** Ja auf Pat Wunsch.

**Frage:** Pflicht zur Reanimation?


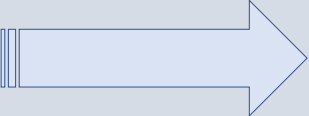
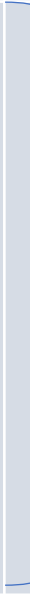
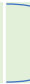


## Fall III

Macht sich Rettungssanitäter.in  
Körperverletzung strafbar, wenn sie der  
Altersheimbewohnerin bei der  
Reanimation Rippen bricht?

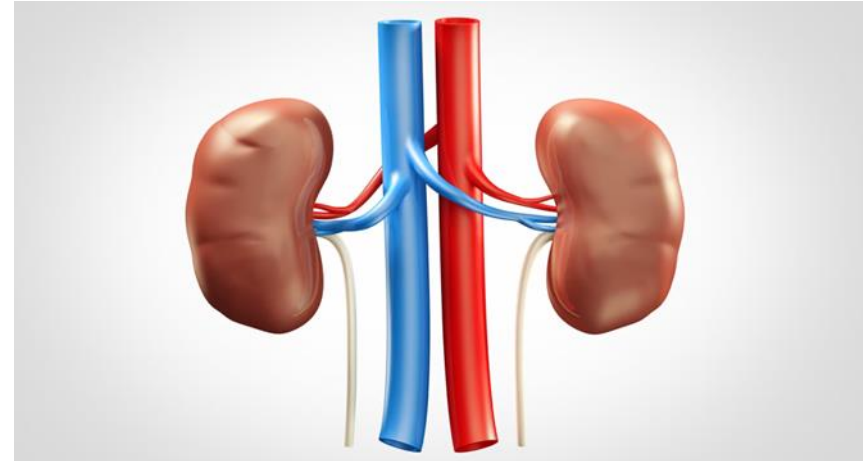


# Mutmassliche Einwilligung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausalität</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wissen/Für möglich halten</li> <li>– Wollen/Inkaufnahme</li> </ul>	 Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit  	Verfügungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– Schranken: Leben/sKV</li> <li>– Entscheidungszwang</li> </ul> Betroffener <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entscheidungsfähig</li> <li>– <b>In seinem Sinne</b></li> <li>– Im objektiven Interesse</li> </ul>	Wissen um Zwangslage  Wille, im Sinne/Interesse des Betroffenen zu handeln	 Unrechtsausschluss
Schuld			 Vorwerfbarkeit
Weiteres			

## Fall III

Macht sich Rettungssanitäter.in der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn er/sie Altersheimbewohnerin nicht reanimiert?



# Fall III

## 1. Tatbestandsmässigkeit

### A. Objektiver Tatbestand

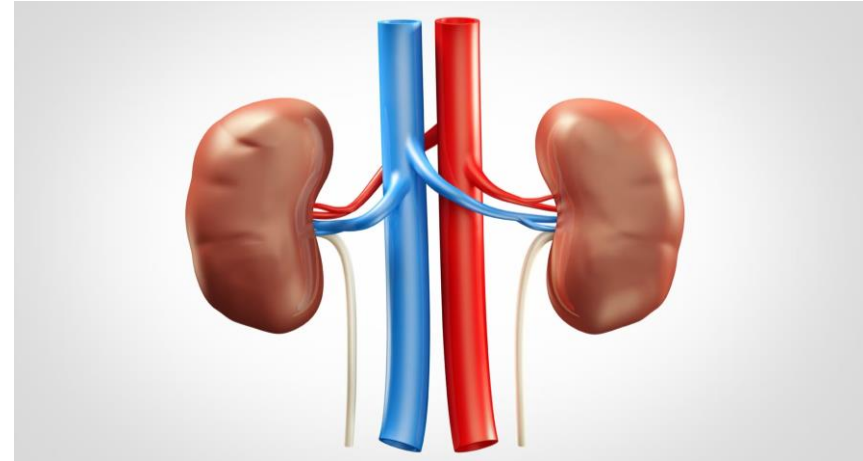
- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- **Hypothetische Kausalität**
- (Vorwurfsidentität)

### B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

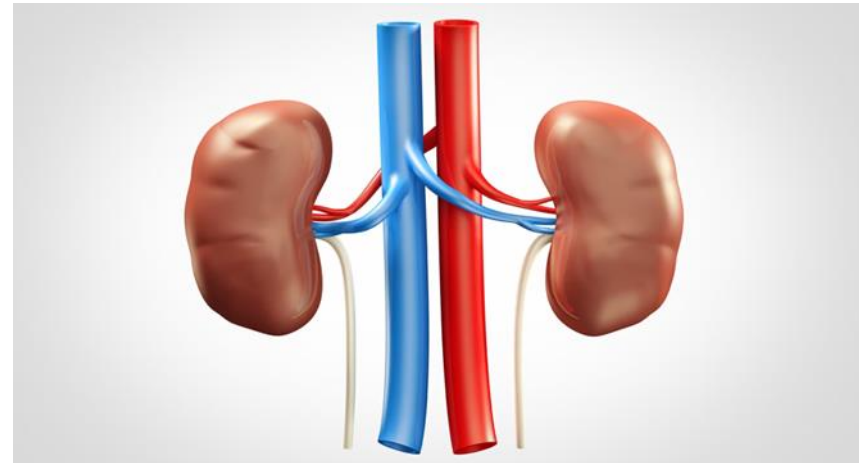
## 2. Rechtswidrigkeit

## 3. Schuld



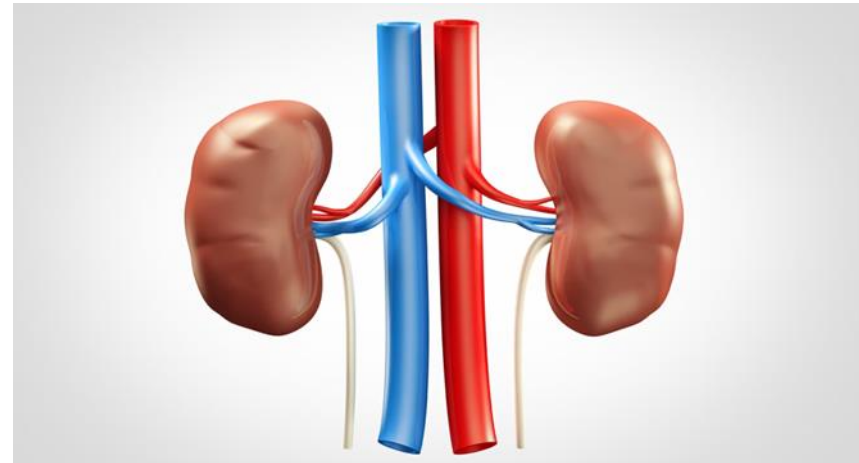
# Hypothetische Kausalität

Hätte die unterlassene, aber  
gebotene Handlung den  
Erfolg entfallen lassen?



# Hypothetische Kausalität

Hätte die unterlassene, aber  
gebotene Handlung den  
Erfolg entfallen lassen?

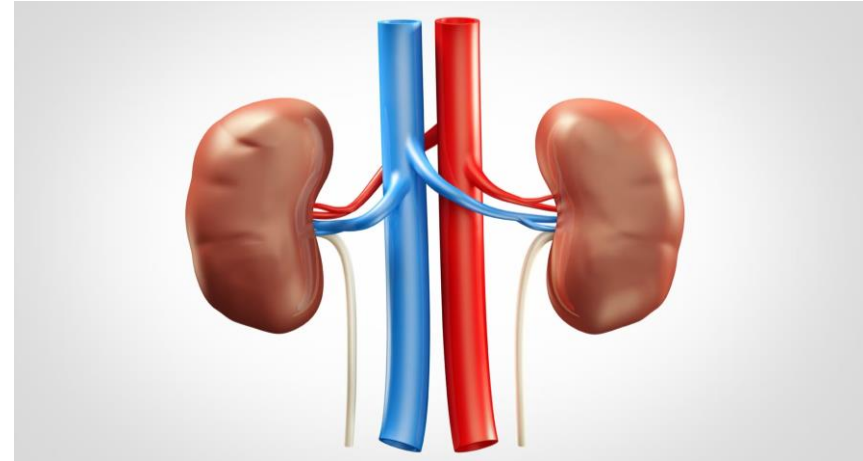




## Fall III

**Frage:** Pflicht zur Reanimation?

Nein, eine aussichtslose Rettung ist rechtlich nicht geboten.







# Fall IV

Verlorene Patientenverfügung

# Fall IV

**Patient** (90), Altersheim, Dyspnoe

**Patientenverfügung:** Verloren. Ehefrau:  
Verfügungen identisch. Sie: REA Nein.

**Frage:** Weg ins Spital Kreislaufstillstand:  
Was gilt?





# Art. 9 – Früher geäußerte Wünsche

Kann ein Patient im Zeitpunkt der medizinischen Intervention seinen Willen nicht äussern, so sind die **Wünsche** zu berücksichtigen, die er früher im Hinblick auf eine solche Intervention geäußert hat.



[Oviedo-Konvention](#)

# Fall IV

Macht sich der Rettungssanitäter der  
Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn  
er den Ehemann nicht rettet?



# Fall IV

## 1. Tatbestandsmässigkeit

### A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

### B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

## 2. Rechtswidrigkeit

## 3. Schuld





# Fall V

Reanimation von Kind mit schwerem Herzfehler

# Fall V

**Junge (6):** Schwerer Herzfehler seit Geburt (Hypoplastisches Linkherzsyndrom).

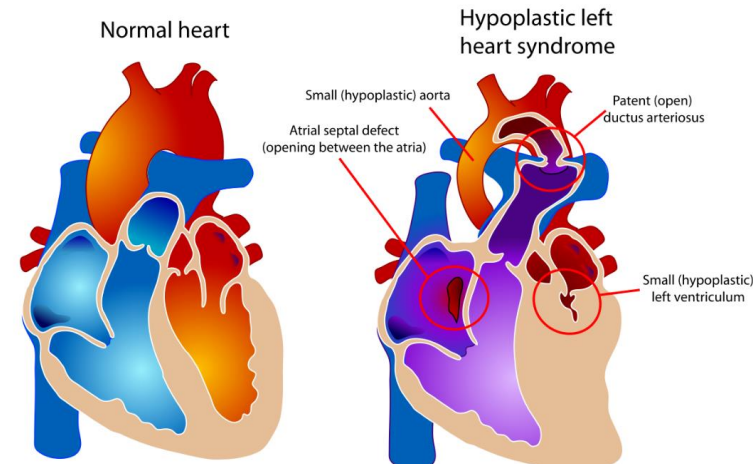
**Situation:** Laienreanimation, Down-Time: 1-2 Minuten. Asystolie, kurz PEA.

**Kardiologin:** per Telefon: aussichtslos

**Vater:** Abbruch Reanimation OK

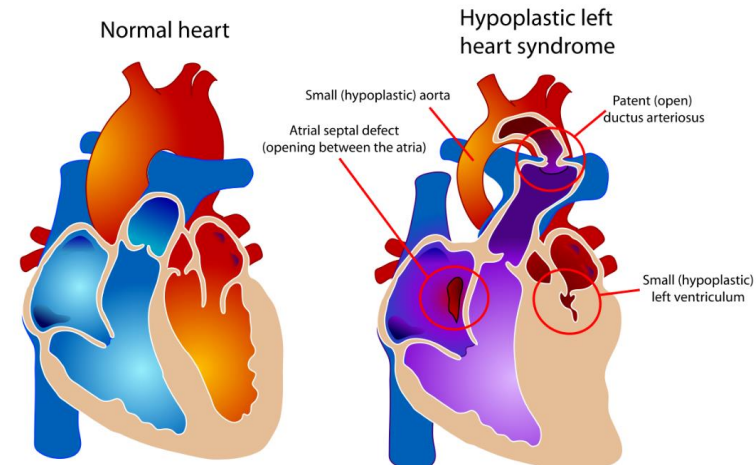
**Mutter:** REA bis Spital

**Frage:** Abbruch zulässig gg. Mutter?



# Fall V

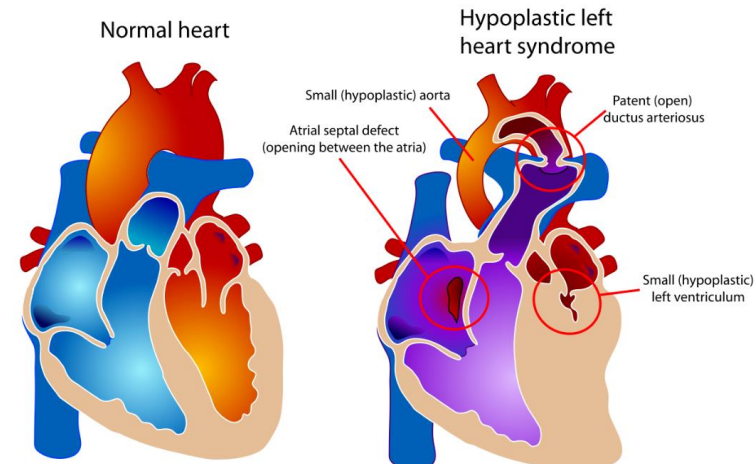
Ist der Rettungssanitäter an den  
“Reanimations-Befehl“ der Mutter  
gebunden?





# Fall V

Macht sich der Rettungssanitäter der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn er entgegen dem Wunsch der Mutter nicht weiter reanimiert?



# Fall V

## 1. Tatbestandsmässigkeit

### A. Objektiver Tatbestand

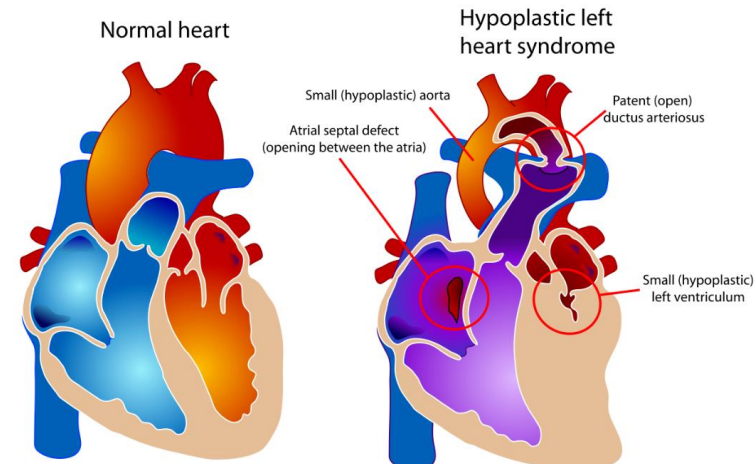
- Erfolg
- Verhalten
- **Tatmacht**
- Garantenstellung
- **Hypothetische Kausalität**
- (Vorwurfsidentität)

### B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

## 2. Rechtswidrigkeit

## 3. Schuld



[Thommen, Stellvertretende Einwilligung, Basel 2004](#)

# Stellvertretende Einwilligung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– ...</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Wissen/Wollen</li><li>– ...</li></ul>	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügbungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"><li>– Individualrechtsgut</li><li>– Schranken</li></ul> Vertreter <ul style="list-style-type: none"><li>– Zuständigkeit</li><li>– Entscheidungszwang</li><li>– Aufklärung</li><li>– Erklärung</li></ul> Vertretener <ul style="list-style-type: none"><li>– Urteilsunfähig</li><li>– In seinem Sinne</li><li>– <b>Im objektiven Interesse</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Überblicken Eingriff</li>          <li>– Wille im Sinne/Interesse zu entscheiden</li></ul>	
Schuld			Vorwerfbarkeit
Weiteres			



# Fall VI

Aktive Sterbehilfe mittels Morphin-Injektion

## Fall VI

**Meldung:** Leber Carzinom, akute Atemnot, Patient sitzend, somnolent mit Bradypnoe (spO<sub>2</sub> 84%), Hypotonie (60/20) und Bradykardie (initial 40, im Verlauf 20).

**Team:** Terminale Situation klar.

**Ehefrau:** Keine Hospitalisation

**Onkologin:** 10mg Morphinum sub cutan

**Frage:** Aktive Sterbehilfe?



# Art. 114 – Tötung auf Verlangen

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Einwilligung

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausalität</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wissen/Für möglich halten</li> <li>– Wollen/Inkaufnahme</li> <li>– ...</li> </ul>	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– Schranken: <b>Leben/sKV</b></li> </ul> Eigenverantwortlichkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>– Urteilsfähigkeit</li> <li>– Aufklärung</li> <li>– keine Willensmängel</li> </ul> Erklärung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vor Eingriff</li> <li>– Widerrufbarkeit</li> <li>– Form</li> </ul>	Kenntnis Einwilligung  Wille, Autonomie zu wahren	
Schuld			Vorwerfbarkeit

# Passive – Aktive Sterbehilfe

Fall	Beispiel	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Passive Sterbehilfe		Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Passive Sterbehilfe (?)		Abschalten Beatmung «normatives Unterlassen»	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Aktive Sterbehilfe		Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)



## Direkte aktive Sterbehilfe

Gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen. Der Arzt oder ein Dritter verabreicht dem Patienten absichtlich eine Spritze, die direkt zum Tod führt.

Diese Form der Sterbehilfe ist heute nach Artikel 111 (vorsätzliche Tötung), Artikel 114 (Tötung auf Verlangen) oder Artikel 113 (Totschlag) StGB strafbar.

## Indirekte aktive Sterbehilfe

Zur Linderung von Leiden werden Mittel (z.B. Morphin) eingesetzt, die als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen können. Der möglicherweise früher eintretende Tod wird in Kauf genommen.

Diese Art der Sterbehilfe ist im StGB nicht ausdrücklich geregelt, gilt aber als grundsätzlich erlaubt. Auch die Richtlinien über die Sterbehilfe der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW-Richtlinien) betrachten diese Form der Sterbehilfe als zulässig.

## Passive Sterbehilfe

Verzicht auf die Aufnahme oder den Abbruch von lebenserhaltenden Massnahmen. (Beispiel: Ein Sauerstoffgerät wird abgestellt.)

Diese Form der Sterbehilfe ist ebenfalls gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, wird aber als erlaubt angesehen; eine entsprechende Definition ist in den SAMW-Richtlinien enthalten.



# Fall VII

Aussergewöhnlicher Todesfall

# Fall VII

**Patient** (90) Fortgeschrittenes Karzinom,  
Erfolgreiche Reanimation

**Frage:** Verzicht auf Meldung  
aussergewöhnlicher Todesfall?





# Art. 253 StPO – Aussergewöhnliche Todesfälle

<sup>1</sup> Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen **unnatürlichen Tod**, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin... an.

<sup>4</sup> Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden

**StPO**  
Strafprozessordnung

# Aussergewöhnlicher Todesfall (agT)

Todesfall, der bei der ärztlichen Leichenschau nicht mit hinreichender Sicherheit auf ein natürliches Geschehen (**natürlicher Tod**) zurückgeführt werden kann. Zum agT zählen alle nicht-natürlichen (gewaltsamen) Todesfälle wie Unfälle, Suizide, Tötungsdelikte oder medizinische Behandlungsfehler und alle unklaren Todesfälle, bei denen eine Gewalteinwirkung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Ein agT muss vom leichenbeschauenden Arzt unverzüglich der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde (Polizei oder Untersuchungsrichter) gemeldet werden. Bei jedem agT wird eine Legalinspektion durchgeführt.



[IRM Bern](#)



# Fall VIII

Unklare Patientenverfügungen

## Fall VIII

### Patientenverfügungen:

- 2 x REA, dann Abbruch
- REA nur ohne bleibende Schäden
- REA: Ja, IPS/Intubierung: Nein

**Frage:** Wie verhalten sich solche Aussagen rechtlich? Wie sieht unser Auftrag somit aus?



# Art. 370 ZGB – Patientenverfügung

<sup>1</sup> Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit **zustimmt** oder **nicht zustimmt**.

<sup>2</sup> Sie kann auch eine natürliche **Person** bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.





## Fall VIII

„Die verfügende Person muss in einer Patientenverfügung bestimmt und klar ihren Willen kundgeben.“



BSK ZGB<sup>7</sup>-Wyss, Art. 370 N 13 ff.

## Fall VIII

„Ist hingegen die gewünschte oder unerwünschte Massnahme nicht oder zu wenig genau bestimmt, so kommt der Patientenverfügung keine **absolut** verbindliche Wirkung zu“



BSK ZGB<sup>7</sup>-Wyss, Art. 370 N 13 ff.

# Fall VIII

4.4. Aussagen zu spezifischen Situationen  
...Vom generellen Ausschluss bestimmter  
Massnahmen, d.h. unabhängig von der  
Situation der Umsetzung, ist abzuraten.  
Hilfreich sind hingegen Angaben zur eigenen  
**Werthaltung** und zum **Ziel** der Behandlung.



SAMW Richtlinie - [Patientenverfügungen](#)



# Fall IX

Wille von Patient und Angehörigen divergieren

## Fall IX

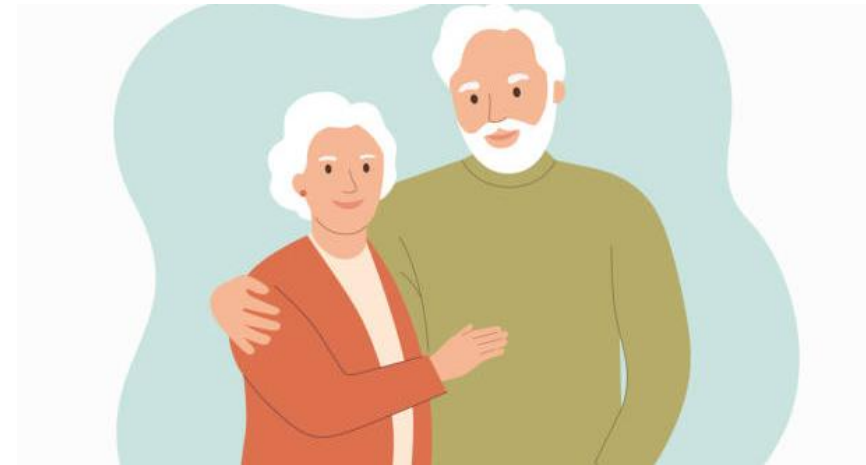
**CA-Patientin:** Verfügung: REA Nein

**Ehemann:** dementiert Verfügung.

**Reanimation** eingeleitet, Atemwege mit Blut verlegt. Gespräch Ehemann, Abbruch REA nach 45 min (Asystolie)

**Frage:**

- Vorrang „Ethik“ oder Patientenwille?
- Mitteilung Eltern? (Polizei/Care-Team)





# Fall X

Alte/unklare Patientenverfügung

# Fall X

Frage:

- Umgang alte Patientenverfügung?
- Was heisst keine lebensverlängernden Massnahmen? (Antibiotika Pneumon.)
- Was bedeutet IPS Nein genau?
- Was wird höher gewichtet Patienten-/oder Angehörigenwille?
- Aussichtslose Kinderreanimation für Eltern?





# Fall XI

Beratungsimmune Klienten



## Fall XI

Patientin (92), Verdacht Herzinfarkt,  
körperlich und geistig sehr vital  
verweigert den Transport nach Bern ins  
Herzkatheterlabor und wünscht  
Transport ins Spital Thun. Aufklärung.  
Insistiert, sei bereit zu sterben. Transport  
nach Thun.



# Art. 16 ZGB – Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Fall XII

Selbstbestimmtes Leben

## Fall XII

**Patientin**, schwere Krebserkrankung, lebt selbständig in Wohnung. Verweigert Transport ins Spital. Wolle alleine zu Hause sterben. Keine Betreuung/Kinder.

### Fragen:

- Alleinlassen zulässig?
- Pflicht Spitaleinweisung/Betreuung?
- Welches Interesse wiegt höher?



# Art. 443 ZGB – KESB/Melderechte und -pflichten

<sup>1</sup> Jede Person **kann** der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das **Berufsgeheimnis**.

<sup>2</sup> Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

<sup>3</sup> Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.





# Fall XIII




Verzichtserklärung durch Angehörige

# Fall XIII

**Verzichtserklärung** bei Patienten mit vermindertem Glasgow Coma Scale (GCS)  
- postiktale Phase nach Krampfanfall, unter C2 (Alkohol-/ Drogeneinfluss).

## Fragen:

- Was bringt Unterzeichnung durch Angehörige?
- Aufbieten Notarzt, Absicherung?




Glasgow Coma Scale		
EYE OPENING	VERBAL RESPONSE	MOTOR RESPONSE
		
Spontaneous > 4	Orientated > 5	Obey commands > 6
To sound > 3	Confused > 4	Localising > 5
To pressure > 2	Words > 3	Normal flexion > 4
None > 1	Sounds > 2	Abnormal flexion > 3
	None > 1	Extension > 2
		None > 1
GLASGOW COMA SCALE SCORE		
Mild 13-15	Moderate 9-12	Severe 3-8
MEDIC*TESTS #1 EMT & PARAMEDIC EXAM PREP		



# Fall XIII

- Sind Angehörige durch Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag ermächtigt zur Entscheidung?
- Falls nicht nur Hinweise auf mutmasslichen Willen.

### Glasgow Coma Scale

EYE OPENING		VERBAL RESPONSE		MOTOR RESPONSE	
					
Spontaneous >	4	Orientated >	5	Obey commands >	6
To sound >	3	Confused >	4	Localising >	5
To pressure >	2	Words >	3	Normal flexion >	4
None >	1	Sounds >	2	Abnormal flexion >	3
		None >	1	Extension >	2
				None >	1

**GLASGOW COMA SCALE SCORE**

Mild 13-15	Moderate 9-12	Severe 3-8
---------------	------------------	---------------

MEDIC\*TESTS #1 EMT & PARAMEDIC EXAM PREP





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Fall XIV

Spiel mit dem Feuer

# Fall XIV

## Brandverletzung Pyro

- Pflicht Meldung Polizei?
- Recht Meldung Polizei?
- Pflicht Aushändigung Personendaten?
- Recht Aushändigung Personendaten?





# Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, **Ärzte**, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, **Pflegefachpersonen**, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre **Hilfspersonen**, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Art. 321 – Verletzung des Berufsgeheimnisses

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des **Berechtigten** oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder **Aufsichtsbehörde** offenbart hat.

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered within a light gray rounded rectangle. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Fall XV

Muss man Suizidenten retten?



# Fall XV

- Muss man einen Suizid verhindern?
- Darf man einen Suizidenten retten?
- Muss man einen Suizidenten retten?



## Fall XV

Macht sich eine Sanitäterin der Tötung durch Unterlassen strafbar, wenn sie eine Person sterben lässt, die versucht hat, sich das Leben zu nehmen?





# Fall XV

## 1. Tatbestandsmässigkeit

### A. Objektiver Tatbestand

- Erfolg
- Verhalten
- Tatmacht
- Garantenstellung
- Hypothetische Kausalität
- (Vorwurfsidentität)

### B. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

## 2. Rechtswidrigkeit

## 3. Schuld





## Fall XV

- Entlassung aus Garantenstellung  
(zumindest putativ)
- Einwilligung in passive Sterbehilfe  
(zumindest putativ)
- Rettung unzumutbar, da ihrerseits  
Straftat (Nötigung)
- Art. 115 StGB regelt  
Suizidbeteiligung abschliessend





# Art. 115 StGB – Beihilfe zum Selbstmord

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.





# Fall XV

- Macht sich Sanitäter strafbar, wenn er eine Person rettet, die versucht hat, sich das Leben zu nehmen?





# Fall XV

- Putativeinwilligung in Rettung
- Annahme der Urteilsunfähigkeit
- Ungewissheit Homizid/Suizid





# Übersicht

1. Verfassung
2. Strafgesetzbuch
3. Strafprozessordnung
4. Fälle





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Rechtsfragen der Reanimation

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Weiterbildung für Mitarbeitende des Rettungsdienstes

Spital Simmental-Thun-Saanenland (STS)

Stützpunkt Gesigen/Spiez

27. Juni 2023

